



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12212**  
Datum: 07.11.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Herr Raik Müller  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.11.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.11.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.11.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur  
Beschlussvorlage "Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für  
die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)" -  
V/2013/11915**

### **Beschlussvorschlag:**

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt ergänzt:

§ 6  
Übernahme des Kostenbeitrages

(1) Ist den Eltern bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag die Übernahme des Kostenbeitrages geprüft. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die Bestimmungen der §§ 82-85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).

(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist beim Dienstleistungszentrum Familie (DLZ Familie), Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe (WEH), Hansering 20 in 06108

Halle zu stellen.

**(3) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 285,00 Euro pro Monat festgesetzt.**

gez. Bernhard Bönisch  
Fraktionsvorsitzender

**Begründung:**

- erfolgt mündlich –



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

**Sitzung des Stadtrates am 27.11.2013**

**Betreff: Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur  
Beschlussvorlage "Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die  
Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)" V/2013/11915  
Vorlagen-Nummer: V/2013/12212  
TOP: 6.13.2**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung stimmt dem Änderungsantrag zu.

**Begründung:**

1. Variante: 160% Regel wird auch auf die 285 EUR Kappungen angewendet, Hortkinder bleiben außen vor
  - ausgehend vom 10/2013 entspricht die 160% Kappung = 55.420 EUR
  - ausgehend vom 10/2013 entspricht die 160% + 285 EUR Kappung = 55.648,80 EUR

Damit ergeben sich durch die Kombination dieser beiden Varianten monatliche Mehrkosten in Höhe von 228,80 EUR. Dies würde im Oktober 2013 acht Familien im EB Kita betreffen.

Bei einer angenommenen Verteilung von 1/3 der Kinder beim EB Kita ergeben sich ca. 9T€ gesamtstädtischer Mehraufwand.

2. Variante: Die Hortkinder werden einbezogen (Kappung bei 285 EUR)
  - ausgehend vom 10/2013 entspricht die 160% Kappung = 55.420 EUR
  - ausgehend vom 10/2013 entspricht die 160% + 285 EUR Kappung = 55.803,00 EUR

Damit ergeben sich durch die Kombination dieser beiden Varianten monatliche Mehrkosten in Höhe von 338,00 EUR. Dies würde im Oktober 2013 13 Familien im EB Kita betreffen.

Bei einer angenommenen Verteilung von 1/3 der Kinder beim EB Kita ergeben sich ca. 12T€ gesamtstädtischer Mehraufwand.

Die Diskussion im Jugendhilfeausschuss fokussierte auf eine Einbeziehung der Hortkinder. Daher entspricht die 2. Variante der Intention des Antragstellers. Eine Deckung ergibt sich aus den Mehreinnahmen aus dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (V/2013/12189).

Tobias Kogge  
Beigeordneter